

# **Tennis-Club Wedel e.V., Klintkamp 6, 22880 Wedel**

## **SATZUNG**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Gründung und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: „Tennis-Club Wedel e.V.“, abgekürzt „TCW“. Der Verein wurde am 04. April 1950 gegründet. Er hat seinen Sitz in 22880 Wedel, Klintkamp 6, und ist im Vereinsregister Pinneberg Nr. VR 126 PI eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. In diesem Rahmen betreut der TCW insbesondere auch jugendliche Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

#### **§ 4 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 (6) ist zu beachten.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
    - (a) aktiven ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
    - (b) passiven Mitgliedern
    - (c) Ehrenmitgliedern.
  2. Aktive außerordentliche Mitglieder sind
    - (a) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die am 1. April des vorherigen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
    - (b) Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder.
    - (c) Gastmitglieder und eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder.
- Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken.

3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, nehmen grundsätzlich am Spielbetrieb nicht teil, sind aber in eingeschränktem Maße spielberechtigt.
4. Ehrenmitglieder werden gemäß § 14 ernannt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahme in den Verein ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch zurückweisen. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so muss das den Mitgliedern durch Anschlag am Schwarzen Brett im Clubhaus und/oder in der Halle während der Dauer von 14 Tagen bekanntgegeben werde. Der Aufnahmebeschluss wird wirksam, wenn nicht innerhalb der vorstehenden Frist von 14 Tagen ein begründeter schriftlicher Widerspruch seitens eines stimmberechtigten Mitglieds eingegangen ist. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 7 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied kann sich über die gültige Satzung, Beitragsordnung und übrige Ordnungen auf der Internetseite [www.tennisclub-wedel.de](http://www.tennisclub-wedel.de) informieren und erkennt diese durch seinen Beitritt an.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nur eingeschränkt zu. Näheres regelt die Platz- und Spielordnung.
2. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der Gastmitglieder.
3. Die aktiven außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Tennisplätzen und in der Halle. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

## **§ 10 Beitrag und Aufnahmegebühr**

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen hat ein Mitglied keine Spielberechtigung; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Mitglieder nach § 13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11 Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage bis zur fünffachen Höhe des Jahresbeitrags gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. § 10 (3) und (4) gelten entsprechend.

### **§ 12 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. März des Geschäftsjahres zugestellt worden sein.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 13 Ausschluss**

1. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- (a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- (b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- (c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung § 10 (3).

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 14 Ehrenmitgliedschaft**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und (oder) um den Tennissport können Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 15 Organe des Vereins sind:**

- (a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

## **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens sechs weiteren Mitglieder.
2. Folgende Ämter sind bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung zu besetzen:
  - (a) 1. Vorsitzender
  - (b) 2. Vorsitzender
  - (c) 1. Kassenwart
  - (d) 2. Kassenwart
  - (e) Schriftführer + Pressewart
  - (f) Sportwart
  - (g) Jugendwart
  - (h) Anlagenwart

Vorstandsmitglieder können mehrere Geschäftsbereiche übernehmen. Geschäftsbereiche können auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie können mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Ist diese nicht erreicht, entscheidet in einer Stichwahl die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, sich bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode zu ergänzen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der 1. und der 2. Vorsitzende ausscheiden.

## **§ 17 Vorstandssitzung**

1. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
2. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 18 Geschäftsbereich des Vorstands**

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (§ 26 BGB), wobei mindestens eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
2. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000 € verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung das jeweils anwesende Vorstandsmitglied ist Hausherr der gesamten Clubanlage.
4. Der Vorstand kann für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Platzordnungen erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder

verpflichtet sind. Bei besonderen Anlässen (z.B. Wettkämpfe, Festlichkeiten) kann der Vorstand für die Vorbereitung mitarbeitensbereite Vereinsmitglieder heranziehen.

5. Verstößt ein Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. Anordnungen der Vereinsorgane, kann der Vorstand Verweise, Platzverbote von bis zu vierzehn Tagen und/oder Wettkampfsperren für bis zu zwei Spiele aussprechen. Vor Verhängung dieser Maßnahme ist der Betreffende vom Vorstand zu hören. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 19 Kassenwart**

1. Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 28) zur Überprüfung vorzulegen.

### **§ 20 Schriftführer + Pressewart**

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Leiter der Sitzung oder Versammlung unterzeichnen.
3. Der Schriftführer ist außerdem als Pressewart für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

### **§ 21 Sportwart**

Der Sportwart leitet den sportlichen Betrieb.

### **§ 22 Jugendwart**

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

### **§ 23 Anlagenwart**

Der Anlagenwart hat die Instandhaltung und Wartung des Clubhauses, der Plätze, der Tennishalle, der Geräte sowie sämtlicher Außenanlagen zu überwachen.

### **§ 24 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll binnen 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss beigefügt sein.
4. Weitere Anträge können während der Versammlung als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Anträge auf Änderung der Satzung, Veränderung der Beitragsordnung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder in deren Abwesenheit der Kassenwart. Ist niemand der genannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

### **§ 25 Inhalt der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
  - (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - (b) Bericht des Vorstands,
  - (c) Kassenbericht,
  - (d) Bericht der Kassenprüfer,
  - (e) Entlastung des Vorstands,
  - (f) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (falls erforderlich).
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung in der Weise vorher bekanntgegeben werden, dass auf den gemäß § 30 dieser Satzung erfolgten Aushang des Änderungsantrags hingewiesen wird und der Antragsteller sowie die Paragraphennummer derjenigen Satzungsbestimmung angegeben werden, auf die sich der Änderungsantrag bezieht.

## **§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Im Übrigen reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung aus. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 20).

## **§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (vgl. § 24).

## **§ 28 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfer obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 29 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

## **§ 30 Bekanntmachungen**

Aushänge auf den Infotafeln des Clubhauses und der Halle sowie Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage gelten als Bekanntmachung für die Mitglieder des TCW.

## **D. Schlussbestimmungen**

## **§ 31 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 32 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wedel (Holstein), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und dabei nach Möglichkeit zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

### **§ 33 Inkrafttreten der Satzung**

Durch den Beschluss der vorstehenden Satzung in der Mitgliederversammlung und die Eintragung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung.

Wedel, den 19. Oktober 2015

1. Vorsitzender  
(Rolf Möller)

2. Vorsitzender  
(Gerhard Köhnecke)

1. Kassenwart  
(Ulrike Sommer)

2. Kassenwart  
(Philip Pohlmann)

Schriftführer+Pressewart  
(Jasmina Freundt)

Sportwart  
(Birgit Löchel)

Jugendwart  
(Oliver Tönse)

Anlagenwart  
(Matthias Büniger)